

Schriften zum Internationalen Recht

Band 35

Die Rolle des Federal District Court Judge
im Verhältnis zu den Parteien

Dargestellt anhand exemplarisch ausgewählter Befugnisse

Von

Dr. Thomas Braun



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

THOMAS BRAUN

**Die Rolle des Federal District Court Judge
im Verhältnis zu den Parteien**

Schriften zum Internationalen Recht

Band 35

Die Rolle des Federal District Court Judge im Verhältnis zu den Parteien

Dargestellt anhand exemplarisch ausgewählter Befugnisse

Von

Dr. Thomas Braun



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Braun, Thomas:

Die Rolle des Federal District Court Judge im Verhältnis zu den Parteien: dargest. anhand exemplar. ausgew. Befugnisse / von Thomas Braun. — Berlin: Duncker und Humblot, 1986.

(Schriften zum Internationalen Recht; Bd. 35)

ISBN 3-428-05974-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Gedruckt 1986 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05974-3

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Einführung

1. Einleitende Überlegungen zur Problemstellung	9
2. Grundzüge der Geschichte der Federal Courts und des von ihnen angewandten Verfahrensrechts	12
3. Aufbau und Verfahren der Bundesgerichte heute	17
3.1. Gliederung und Zuständigkeit	17
3.2. Der Ablauf des zivilprozessualen Verfahrens	18
3.2.1. Die gesetzlichen Grundlagen	18
3.2.2. Das Klageverfahren	19

2. Abschnitt

Das Verfahren bis zur Hauptverhandlung

1. Allgemeine Überlegungen zum Verhältnis des Richters zu den Parteien	24
2. Die Geschäftsverteilung	27
3. Die Status Conference	29
3.1. Bisherige Übung	29
3.2. Neue Regelungen	36
4. Das Verfahren von der Discovery bis zur Final Pretrial Conference ..	40
5. Die Final Pretrial Conference	40
5.1. Die Entstehungsgeschichte	40
5.2. Zeitpunkt und richterliche Anordnung der Pretrial Conference ..	42
5.3. Einführende Überlegungen zur Funktion der Pretrial Conference .	44
5.4. Die einzelnen Funktionen der Pretrial Conference	47
5.4.1. Die Erörterung der Sach- und Rechtslage	47
5.4.1.1. Die Aufklärung der Sach- und Rechtslage	47
5.4.1.2. Die sich aus R. 16 Fed.R.Civ.P. ergebenden Beschränkungen, Sach- und Rechtslage festzustellen	52
5.4.1.2.1. Die Grenzen der Sachverhaltsaufklärung	52
5.4.1.2.2. Die Befugnisse des Richters, die Parteien zu Tatsachenübereinkommen zu veranlassen	56
5.4.1.2.3. Die Feststellung der Sach- und Rechtslage durch Endurteil	58

5.4.2.	Vergleichsgespräche	59
5.4.3.	Die Pretrial Order	59
5.4.4.	Advisory Ruling	61
5.5.	Kritik an der bisherigen Übung und die vorgeschlagene Neuregelung	61
6.	Die Befugnisse des Richters, auf einen Vergleich hinzuwirken	64
7.	Magistrates und Masters	70
7.1.	Der Magistrate	70
7.2.	Der Master	72

3. Abschnitt

Die Hauptverhandlung

1.	Die Spielregeln der Hauptverhandlung — Welche Aufgabenverteilung besteht zwischen dem Richter und den Anwälten?	74
2.	Die Ermittlung des Sachverhalts und die Vorstellung der Beweismittel	76
2.1.	Die Befugnis des Richters, Zeugen zu befragen	76
2.2.	Die Befugnis des Richters, unabhängig von Parteianträgen Zeugen zu berufen	82
2.3.	Die Anordnung von Sachverständigenbeweis, Urkundenbeweis und Augenschein durch den Richter ex mero motu	85
2.3.1.	Sachverständigenbeweis	86
2.3.2.	Urkundenbeweis	88
2.3.3.	Augenschein	88
3.	Die Befugnis des Richters, durch Hinweise auf die Verfahrensführung der Parteien einzuwirken	88
4.	Richter und Jury — Der Umfang der richterlichen Ausführungen über Beweismittel und Rechtslage	89
5.	Die Befugnisse des Richters in einer Hauptverhandlung ohne Jury	92

Nachwort	94
-----------------	----

Literaturverzeichnis	95
-----------------------------	----

Entscheidungsverzeichnis	98
---------------------------------	----

Abkürzungsverzeichnis

ABA	= American Bar Association
ABAJ	= American Bar Association Journal
Abschn.	= Abschnitt
aff.	= affirmed
amend.	= amendment
Anh.	= Anhang
Art.	= Article
Cal.L.Rev.	= California Law Review
ch.	= chapter
Col.L.Rev.	= Columbia Law Review
Const.	= Constitution
den.	= denied
ed.	= edition
F.	= Federal (Entscheidungen der Courts of Appeals)
F.2d	= Federal second (Entscheidungen der Courts of Appeals, 2. Folge)
f.	= folgende
Fed.R.Evid.	= Federal Rules of Evidence
Fed.R.Civ.P.	= Federal Rules of Civil Procedure
ff.	= folgende
Fn.	= Fußnote
F.R.D.	= Federal Rules Decisions
F.Supp.	= Federal Supplement
Ga.L.Rev.	= Georgia Law Review
Harv.L.Rev.	= Harvard Law Review
K.B.	= King's Bench (Abteilung des englischen High Court)
L.Ed.	= Lawyers Edition
L.J.	= Law Journal
L.Rev.	= Law Review
Mich.L.Rev.	= Michigan Law Review
m.w.N.	= mit weiteren Nachweisen
N.D.Cal.R.	= Northern District of California Rule
N.Y.Sch.D.No.	= New York School District Number
N.Y.U.L.Rev.	= New York University Law Review
pts.	= parts
Q.B.	= Queen's Bench (Abteilung des englischen High Court)
S.	= Seite
S.Ct.	= Supreme Court
sec.	= section
Stan.L.Rev.	= Stanford Law Review

Stat.	= Statutes
u. a.	= unter anderem
u. ä.	= und ähnliches
U.Chi.L.Rev.	= University of Chicago Law Review
U.Pa.L.Rev.	= University of Pennsylvania Law Review
US	= United States
U.S.	= United States Supreme Court Decisions
U.S.C.	= United States Code
v.	= versus
Virg.L.Rev.	= Virginia Law Review
vs.	= versus
z. B.	= zum Beispiel
ZPO	= Zivilprozeßordnung

1. Abschnitt

Einführung

1. Einleitende Überlegungen zur Problemstellung

„Die Zivilrechtspflege spielt im Leben und in der Kultur einer zivilisierten Gesellschaft eine Rolle von entscheidender Bedeutung. . . . Sie bildet das Zentrum des Rechts, und die Qualität eines Rechtswesens, Prüfstein einer gesitteten Gesellschaft, hängt erheblich von den Vorkehrungen ab, die für seine Pflege getroffen werden.“¹

Es soll und kann nicht Ziel dieser Arbeit sein, die Qualität eines fremden Rechtssystems zu überprüfen, sondern darzustellen, wie ein Staat mit völlig anderer Rechtstradition verfährt, um „justice between man and man“² zu gewährleisten. Ein ganzes Rechtssystem umfassend in der nötigen Tiefe zu behandeln, birgt die Gefahr der Uferlosigkeit in sich. Ich beschränke mich deswegen auf die Untersuchung eines wesentlichen Elements im Zivilprozeß der amerikanischen Bundesgerichte.

In den USA bestehen zwei Gerichtssysteme nebeneinander: Die von jedem Gliedstaat geschaffenen Gerichte (State Courts) und die vom Bund errichteten Federal Courts.³ Die vor den Bundesgerichten geltende Zivilverfahrensordnung (Federal Rules of Civil Procedure) wirkt sich stark auf die einzelnen (Teil-)Staaten aus; etwa die Hälfte verwenden ein mit dem Bundesverfahren weitgehend inhaltsgleiches Verfahrensrecht, einige weitere werden erheblich vom Bund beeinflusst.⁴

Ein Einheitsverfahren besteht dennoch (derzeit⁵) nicht. Es gibt kleine, wenn auch hin und wieder wesentliche Unterschiede in den verschiedenen Verfahren. Verstärkt werden diese noch durch die in den einzelnen Staaten herrschenden — von Staat zu Staat wieder höchst unterschied-

¹ Übertragen von Jacob, *Civil Procedure since 1800*, S. 159.

² Nach Lord Brougham, zitiert aus Jacob, *Civil Procedure*.

³ Hierzu ein Überblick bei James & Hazard, *Civil Procedure*, § 1.11 ff. (S. 32 ff.); im einzelnen noch ausgeführt unter 1. Abschn. 3.1.

⁴ James & Hazard, *Civil Procedure*, § 1.7 (S. 22); Mermin, *Law and the Legal System*, S. 147.

⁵ R. W. Millar, *Civil Procedure of the Trial Court*, S. 62, „they furnish a source for further state development, and may be regarded as establishing what will ultimately become the general type of American civil procedure.“

lichen — Methoden, die Richter für ihr Amt auszuwählen. Das Trennende ist insgesamt gesehen jedoch sehr viel geringer als das Gemeinsame. Es liegt daher nahe, sich exemplarisch mit den Verfahrensregeln der Bundesgerichte zu beschäftigen. Herausgreifen und umfassend erörtern möchte ich einen Verfahrensaspekt, der auch das System als ganzes beleuchten kann: Die Rolle des Richters, dargestellt und überprüft an den ihm eingeräumten Befugnissen

- die dem Prozeß zugrundeliegenden Tatsachen aufzuklären,
- auf die Prozeßführung der Parteien durch Hinweise auf rechtlich oder tatsächlich Erhebliches einzuwirken,
- während des Verfahrens Vergleichsgespräche anzuregen oder selbst mit den Parteien zu führen.

Oder in der anglo-amerikanischen Terminologie: Active judge or umpire, welche Rolle kommt dem Richter im Zivilverfahren zu?

In der amerikanischen Rechtswelt sind Vorstellungen weit verbreitet, wonach zwischen dem in den USA herrschenden Verfahren, dem sogenannten (anglo-amerikanischen) ‚adversary system‘ einerseits, und dem festlands-europäischen ‚continental system‘ andererseits, in Bewußtsein und Auffassung Welten liegen. Ein Zitat von Wigmore ist bezeichnend: „Our system stands in *emphatic contrast* to the Continental system. Nothing is more enlightning than the history of the rise and development of the *inquisitorial system*, which *now dominates* on the Continent.“⁶ Hier ‚inquisitorial system‘, da der sich frei entfaltende Rechtsstreit der Parteien. Als wesentliche Merkmale des adversary-Verfahrens sieht die klassische Auffassung

- die Herrschaft der Parteien über das Verfahren und
- damit korrespondierend eine passive Rolle des Richters, der lediglich als Schiedsrichter in einem Zweikampf fungiert und der von sich aus, ohne von den Parteien dazu aufgerufen zu sein, keine verfahrenslenkenden Maßnahmen ergreift.⁷

⁶ Wigmore, Evidence, § 8c; 1940 so formuliert, hat sich diese Ansicht bis heute in vielen Veröffentlichungen gehalten, z. B. bei James & Hazard, Civil Procedure, § 1.2 (S. 4); Karlen, Civil Litigation, I 1 (S. 3); Markus, A Theory of Trial Advocacy, 56 Tulane L.Rev. 95 ff. (1981); deutlich macht dies auch Frankel, The Search for Truth, An Umpireal View, 123 U.Pa.L.Rev. 1031, 1053 (1975): „It is not common knowledge among us that purely inquisitorial systems exist scarcely anywhere, that elements of our adversary approach exist probably everywhere . . .“

⁷ James & Hazard, Civil Procedure, § 1.2 (S. 4 ff.); Farnsworth, An Introduction to the Legal System of the United States, S. 97; Thibaut / Walker / La Four / Houliken, Procedural Justice as Fairness, 26 Stanford L.Rev. 1271 ff. (1974); Taruffo, Processo Civile ‚Adversary‘, S. 123.

Das adversary system wird als das rechtliche Gegenstück zum wirtschaftlichen ‚free enterprise‘ bezeichnet.⁸

Anglo-amerikanische Juristen sind stolz darauf, nicht an abstrakten, in sich logisch schlüssigen Konzepten zu ‚kleben‘, sondern pragmatisch nach praxisorientierten, flexiblen Lösungen zu suchen.⁹ Es ist deswegen angebracht, die traditionelle Konzeption von der Rolle des Richters sowohl mit den heute geltenden Rechtsregeln wie mit der Rechtswirklichkeit zu vergleichen.

Bei einer Untersuchung über Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten des englischen Zivilprozesses hatte die ‚British Section of the International Commission of Jurists‘ einen Vergleich mit den Verfahren anderer Staaten angestellt und dabei im Hinblick auf die USA bemerkt: „Durch das Einschreiten eines aktiven Gerichts in einem ziemlich frühen Stadium (des Verfahrens) erreichen die USA eine relativ strenge Kontrolle über die Parteien.“¹⁰ Auch in den Vereinigten Staaten selbst zeichnen manche Wissenschaftler und Praktiker ein nicht dem klassischen Konzept des Zivilrichters entsprechendes Bild. So weist Professor Chayes darauf hin, daß die traditionelle Konzeption überzogen sei, die Rechtswirklichkeit habe ihr nie völlig entsprochen. Eine wesentliche Rolle habe das klassische Konzept des Streitverfahrens hingegen für das (Selbst-)Verständnis der amerikanischen Juristen und die Analyse des Rechtssystems gespielt.¹¹ Während der abschließenden Diskussion beim Kongreß über ‚The Fundamental Guarantees of the Parties in Civil Litigation‘ in Florenz (1971) äußerte der amerikanische Professor Smit: „Anders als die Richter in den Gliedstaaten üben die Bundesrichter in erheblichem Ausmaß die Herrschaft über das Verfahren aus; innerhalb gewisser Grenzen können sie von sich aus die Initiative ergreifen, um die Parteien anzuleiten und den Fall zu einem guten Abschluß zu bringen.“¹² Aus den Reihen der Richterschaft mag schließlich folgender Auszug aus einem Urteil des 4. Court of Appeals eine beachtenswerte Rollenbeschreibung geben: „Wir beginnen unsere Rechtsausführungen mit der einleitenden Bemerkung, daß ein United States District Judge keine taube Nuß ist. Er ist auch kein Schiedsrichter bei einem Preiskampf. Er ist vielmehr der Leiter und Lenker des Streitverfahrens mit der Befugnis des common law-Richters, Gerechtigkeit zu stiften.“¹³ Wie es sich im

⁸ Frankel, *From Private Fights towards Public Justice*, 51 N.Y.U.L.Rev. 516 (1976).

⁹ Jacob, *Access to Justice in England*, S. 420.

¹⁰ A Justice Report, *Going to Law*, § 101 (S. 28).

¹¹ Chayes, *The Role of the Judge in Public Law Litigation*, 89 Harv.L.Rev. 1281, 1283 (1976).

¹² Cappelletti / Tallon, *Fundamental Guarantees of the Parties in Civil Litigation*, S. 807.